

Im Namen Allahs des Erbarmungsvollen des Barmherzigen

Aus der Serie der Antworten von Scheich ‘Aṭā’ ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa, des amīrs von Hizb-ut-Tahrir, auf die Fragen der Besucher seiner Facebook-Seite /
Rubrik *fiqhī*

Antworten auf Fragen

1. Die Belege für die Gültigkeit des *qiyās*

2. Der Verkauf von Mehl für Brot

An Baṣīr al-Ḥilāfa al-qādima

Fragen:

As-salāmu ‘alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuh!

Unser geliebter Scheich, möge Allah dir in deinen Angelegenheiten beistehen und dich zu dem führen, was Ihm wohlgefällig ist.

Als ich im Buch „Die islamische Persönlichkeit Teil 3“ über das Thema Rechtsanalogie (*qiyās*) las, bemerkte ich, dass die Partei zur Bestätigung der Legitimität des *qiyās* als Rechtsbeleg sowohl definitive (*qaṭ‘ī*) als auch präsumtive (*ẓannī*) Beweise anführt. Dies, obwohl sie die Aussagen derjenigen, die behaupten, dass der Konsens der rechtgeleiteten Kalifen und anderer Beweiskraft hätte, mit der Begründung zurückwies, dass deren Beweise präsumtiven Charakter hätten und daher als Beleg ungeeignet seien. Nun könnte man sagen, dass man sich - zusätzlich noch - an präsumtive Beweise in ihrer subsidiären Eigenschaft anlehne. Wenn das der Fall ist, warum weisen wir dann nicht darauf hin, zumal das Buch in neuen Ausgaben nachgedruckt worden ist?

Außerdem ist mein Eindruck - und wahrscheinlich irre ich mich -, dass die definitiven Beweise den *qiyās* nicht klar und ausdrücklich belegen, vielmehr leitet man den *qiyās* aus diesen ab. Mit anderen Worten: Solange der definitive Text einen Rechtsgrund (*‘illa*) beinhaltet, der den Rechtsspruch hervorruft, ist dies für die Zulässigkeit des *qiyās* ausreichend. Nach meinem Gefühl handelt es sich dabei aber nicht um einen Beleg mit expliziter Beweiskraft.

Eine zweite Frage:

Es gibt Leute, die dem Bäcker in der öffentlichen Bäckerei einen Sack Mehl geben und dafür z. B. einen Monat lang jeden Tag eine bestimmte Menge Brot erhalten. Ist das zulässig? Fällt diese Angelegenheit in den Bereich des Miet- oder des Kaufgeschäfts, obwohl die Parteien keinen der beiden Bereiche ausdrücklich erwähnen?

Ich bitte um eine schnelle Antwort, wenn es möglich ist. Möge Allah Ihnen beistehen, mögen Sieg und Ermächtigung Ihre Verbündeten sein und möge Er uns mit Ihnen bald in der Stätte des Islam zusammenführen. *Was-salāmu ‘alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuh!*

Antwort:

Wa ‘alaikum as-salām wa raḥmatullāhi wa barakātuh!

Erstens: Was die Rechtsanalogie (*qiyās*) betrifft, so ist der Text selbst, in dem die *‘illa* erwähnt wird, ihr Beweis. Wird die *‘illa* im Koran erwähnt, ist der Koran der Beweis. Wird sie in der Sunna erwähnt, dann ist die Sunna der Beweis.

Genau das ist mit dem expliziten Beweis gemeint, wie kannst du dann sagen: „Nach meinem Gefühl handelt es sich dabei aber nicht um einen Beleg mit expliziter Beweiskraft.“?

Schau dir die Rechtsbelege für die *‘illa* an und du wirst die Antwort erkennen:

- Nimm zum Beispiel die folgende Aussage des Erhabenen:

Auf die weidenden (*sā'ima*) Schafe und Ziegen, wenn es vierzig sind, ist ein Schaf (eine Ziege) zu entrichten. Bei Abū Dāwūd in geschlossener Kette tradiert.

Beantworte jetzt die Frage: Wird auf Schafe und Ziegen, die im Stall gefüttert werden und nicht weiden, *zakāt* fällig?

Die Antwort darauf lautet naturgemäß: Für sie wird keine *zakāt* fällig. Vervollständige nun die Frage: Was ist der Beweis dafür?

Ist es nicht der Hadith des Gesandten Allahs (s)

Auf die weidenden (*sā'ima*) Schafe und Ziegen, wenn es vierzig sind, ist ein Schaf (eine Ziege) zu entrichten.? Bei Abū Dāwūd in geschlossener Kette tradiert.

In dieser Weise geht man vor. Du siehst also, dass die Beweise in der Frage eindeutig sind.

Wenn du hingegen mit der Aussage „explizite Beweiskraft“ meinst, dass der in den Texten erwähnte Rechtsgrund (*'illa*), der ja den Gegenstand der Rechtsanalogie bildet, nicht immer explizit, sondern explizit und ebenso implizit ergehen kann - also auch "angedeutet" (*dilālatan*) oder „abgeleitet“ (*istinbāṭan*) wird bzw. sich „analog“ (*qiyāsan*) ergibt -, so ist das richtig. Im Hadith heißt es zum Beispiel:

Wahrlich, die Erlaubniseinholung wurde allein des Blickes wegen (*min aḡl*) gesetzt. Bei al-Buḥārī in geschlossener Kette tradiert. Hier ist die *'illa* explizit erwähnt worden: „wegen“ (*min aḡl*). Der Ausdruck „weidend“ (*sā'ima*) hingegen hat die *'illa* angedeutet, da es sich um eine Beschreibung mit kausalem Sinn (*waṣf mufhim*) handelt.

Wenn du das meinst, dann ist es richtig. Dies ist jedoch ein anderes Thema, das mit der detaillierten Beweisführung zusammenhängt. Was hingegen den grundlegenden Beweis (für die Legitimität des *qiyās*) angeht, so besteht er darin, zu belegen, dass sowohl Koran als auch Sunna definitiv Beweisquellen

sind. Demzufolge ist auch der *qiyās* definitiv eine Beweisquelle, weil er auf Koran und Sunna zurückgeht. Dies unterscheidet sich jedoch von der Erörterung des detaillierten Beweises. So kann der detaillierte, rechtswissenschaftliche Beweis für die *‘illa* offenkundig, also explizit, oder auch nicht explizit erwähnt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um ein anderes Thema.

Nun zu deiner Bemerkung zum Text im Buch: *Der qiyās als islamischer Rechtsbeleg steht mit definitiven und präsumtiven Beweisen fest.* Deine Bemerkung hat durchaus eine richtige Sichtweise. Obwohl der Begriff „Beweis“ (*dalīl*) sowohl in den Rechtsgrundlagen (*uṣūl*) als auch in der (darauf aufbauenden) Rechtslehre (*fiqh*) verwendet wird, hat er in Bezug auf Gewissheit und Präsuntion (in beiden Bereichen) unterschiedliche Bedeutungen. Und da es hier um die Beweise in den Rechtsgrundlagen geht, ist es angemessener, sich auf die definitiven Beweise zu beschränken, ohne die präsumtiven zu erwähnen. Daher ist es besser, es zu korrigieren, was wir auch tun werden *in šā’ Allāh*. Zur Information: In meinem Buch „*Taysīr al-wuṣūl ilā al-uṣūl*“ habe ich Folgendes ausgeführt:

Die Beweiskraft des qiyās ergibt sich aus der Beweiskraft jener Belege, die die ‘illa beinhalten, also Koran, Sunna und Konsens der Prophetengefährten. Nachdem - wie bereits dargelegt - feststeht, dass Koran, Sunna und Konsens islamrechtliche Beweiskraft haben, steht damit auch die Beweiskraft des qiyās islamrechtlich fest.

Auch wies der Gesandte (s) auf die Verwendung des qiyās hin. So hat er, Friede sei mit ihm, als er nach dem Nachholen der Pilgerfahrt gefragt wurde, [...]. (Zitatende)

Zweitens: Was nun deine zweite Frage bezüglich des Verkaufs von Mehl mit Brot anbelangt,

so ist dies kein neues Thema, mein Bruder. Vielmehr haben es die Gelehrten bereits in den ersten Jahrhunderten untersucht und waren sich darüber uneinig, weil sie bei der Beantwortung der folgenden Frage unterschiedliche Auffassungen hatten:

Wenn die *ribā*-Güter durch Verarbeitung verändert werden, z. B. Weizen, der gebraten oder zu Mehl, Teig, Brot usw. verarbeitet wird, handelt es sich dann noch immer um dieselbe Gattung, trifft also der Begriff „Weizen“ darauf zu, und

darf die Ware daher nicht verkauft werden, außer „Hand in Hand“ und „zu gleichen Mengen“? Oder wird sie zu einer neuen Güterart? Und ist diese neue Güterart dann ebenfalls *ribā*-behaftet, so dass sie zwar in ungleichen Mengen, aber nur Hand in Hand verkauft werden darf? Oder handelt es sich um keine *ribā*-Ware mehr, sodass sie auch auf Schuld verkauft werden darf? Die Antwort ergab sich bei ihnen wie folgt:

1. Für diejenigen, die sie als eine einzige Gattung betrachteten, ergab sich das Problem, dass die Gleichheit beim Tausch nicht mehr gewährleistet werden kann. Denn wie kann man Weizen mit Brot aufwiegen bzw. Mehl mit Teig oder Mehl mit Getreidebratlingen usw. ...? **Deshalb stellten sie fest, dass es verboten sei, Weizen für Brot oder Mehl zu verkaufen, weil das Gleichheitsgebot nicht mehr eingehalten werden kann.**

2. Andere meinten, dass es sich um unterschiedliche Arten handle, die aber dennoch *ribā*-behaftet seien. So sei Weizen eine eigene *ribā*-Sorte, Weißmehl eine eigene *ribā*-Sorte, Vollkornmehl eine eigene *ribā*-Sorte, Brot eine eigene *ribā*-Sorte usw. ... Daher meinten sie, dass Handelsgeschäfte mit diesen Gütern untereinander erlaubt seien, da es sich nicht um dieselbe Güterart handle. **So sei es erlaubt, Weizen nach Belieben für Mehl oder Brot zu verkaufen, solange es Hand in Hand ergeht.**

3. Eine dritte Gruppe war der Ansicht, dass es sich um unterschiedliche Gattungen handle. Der umgewandelte Weizen sei keine *ribā*-behaftete Güterart mehr, sondern etwas anderes. Folglich seien Brot, Teig oder Getreidebratlinge keine *ribā*-Sorten mehr, **daher sei es zulässig, Brot für Weizen oder Mehl auf jede beliebige Art und Weise - auch auf Schuld - zu verkaufen**, weil es sich nicht mehr um *ribā*-Sorte handle. D. h. der Weizen werde für eine andere Güterart verkauft, die nicht zu den *ribā*-behafteten Sorten zählt. ...

Somit gehen die Meinungen der *muğtahidūn* in dieser Frage auseinander... Im Folgenden zitiere ich dir die Meinungen einiger anerkannter Gelehrter dazu:

a) Die Meinung aš-Šāfi'īs zur Unzulässigkeit des Kaufgeschäfts:

An-Nawawī aš-Šāfi'ī (gest. 676 n. H.) schreibt in seinem Werk „*al-Mağmū'*“: *Es ist unzulässig, Brot für das Mehl zu verkaufen, aus dem es gewonnen wird, weil es dem Feuer ausgesetzt und mit Salz und Wasser vermischt wurde. Dies verhindert die Gleichheit beim Tauschgeschäft. Auch wird Brot gewogen und Weizen im*

Hohlmaß gemessen, so dass es unmöglich ist, die Gleichheit zwischen ihnen zu ermitteln.

a) Die Meinung Abū Ḥanīfas zur Unzulässigkeit des Kaufgeschäfts:

Im Werk „*al-Bināya fī šarḥ al-hidāya*“ von Badr ad-Dīn al-‘Ainī al-Ḥanafī (gest. 855 n. H.) heißt es: *Und von Abū Hanīfa wird berichtet, dass darin nichts Gutes liege, d. h. im Verkauf von Brot für Weizen und Mehl - es ist also nicht erlaubt.*

c) Die Meinung der beiden Gefährten Abū Ḥanīfas (Abū Yūsuf und Muḥammad), dass in diesem Falle der Verkauf in ungleichen Mengen zulässig sei, solange er Hand in Hand erfolgt:

Im Werk „*al-Bināya fī šarḥ al-hidāya*“ wird ausgeführt: *Es ist zulässig, Brot für Weizen und Mehl in ungleichen Mengen zu verkaufen, wenn es Hand in Hand geschieht. Der Verfasser fügt hinzu: Brot für Brot nach Anzahl oder Gewicht in ungleichen Mengen zu verkaufen, ist nach Meinung von Abū Yūsuf und Muḥammad, möge Allah ihnen gnädig sein, zulässig, solange es Hand in Hand ergeht.*

Im Werk „*al-Bināya fī šarḥ al-hidāya*“ heißt es weiter: *Die fatwā ergeht hierbei nach ersterer Meinung, d. h., dass es erlaubt ist, Brot für Mehl oder geriebenen Weizen zu verkaufen.*

d) Die Meinung Abū Yūsufs zur Erlaubnis, die Ware mit Zahlungsaufschub, d. h. auf Schuld, zu verkaufen:

Im Werk „*al-Bināya fī šarḥ al-hidāya*“ führt der Verfasser aus: *Wird der Weizen mit Aufschub ausgehändigt (nasī'a), ist es ebenfalls zulässig. Und wenn das Brot mit Aufschub ausgehändigt wird, ist es bei Abū Yūsuf auch zulässig. Und demgemäß ergeht hier die fatwā.*

Wie dem auch sei, du hast in dieser Frage die Möglichkeit, jenem *muğtahid* zu folgen, dessen *iğtihād* du vertraust, möge Allah mit dir sein!] Ende des Zitats.

Euer Bruder ‘Aṭā’ ibn Ḥalīl Abū ar-Rašta

7. Rabī‘ aṭ-Ṭānī 1435 n. H.

07.02.2014